



Gernot Schiller

Sportausübung und Lärmschutz



Das weite Konfliktfeld „Sportausübung und Lärmschutz“ schien lange Zeit weitgehend befriedet zu sein. Infolge der sog. Tegelsberg-Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts und der sog. Tennisplatz-Entscheidung des Bundesgerichtshofs hatte der Bund mit der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) Anfang der neunziger Jahre eine für alle Rechtsanwender verbindliche Lösung getroffen. Bei den darin festgelegten differenzierten Lärmschutzregelungen wurde den gesellschaftlichen Belangen der Sportausübung hinreichend Rechnung getragen und so gegenüber den sonstigen Lärmregelwerken (TA Lärm, 16. BImSchV, Freizeitlärmrichtlinie, FluglärmG) die Sportausübung bewusst privilegierende Regelungen geschaffen (z.B. Altanlagenbonus, Sonderregelung für kleine Sportanlagen).

In jüngerer Zeit nehmen die Lärmkonflikte zwischen Sportanlagenbetreibern und benachbarter Wohnbebauung wieder zu. Dies hat vielfache Gründe: Zum einen hat sich die Nutzung der großen Sportstadien, insbesondere der Fußballstadien, geändert. Sie werden zum einen nicht nur ausschließlich zu Sportzwecken, sondern mittlerweile auch für Freizeitveranstaltungen (laute Pop- und Rockkonzerte vornehmlich in den Abend- und Nachtstunden) genutzt. Die Stadien haben sich zu Multifunktions-Arenen gewandelt. Damit einher geht eine stärkere Verlärmung der benachbarten Wohnbevölkerung insbesondere in den sensiblen Abendstunden und auch in der Nachtzeit. Gleichzeitig werden auch immer mehr Sportveranstaltungen (z.B. DFB-Pokalvorrundenspiele, Bundesliga am Freitag und Sonntag, zukünftig auch am Montagabend) in die Abendstunden verlegt. Dies wiederum ist in erster Linie wirtschaftlichen Zwängen einer besseren Vermarktung der Fußballspiele durch das Fernsehen geschuldet.

Zunehmende Konflikte

Hinzu kommt, dass die Betreiber großer Sportanlagen in den letzten Jahren große Investitionen getätigt haben, die oftmals dazu geführt haben, dass die Sportanlagen so wesentlich umgestaltet wurden, dass der Altanlagenbonus entfallen ist. Die Gefahr der Festsetzung von Betriebszeiten durch die Überwachungsbehörde ist damit deutlich gestiegen. Schließlich haben sich auch die Sportarten verändert. Ebenso wie die Freizeitveranstaltungen immer lauter werden, gilt dies auch für Veranstaltungen bestimmter Trendsportarten (z.B. American Football oder Baseball, Rugby etc.).

Die intensivere Nutzung der Sportanlagen und die geänderten Nutzungszeiten führen zu vermehrten Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten. So wird als vorläufiger Höhepunkt berichtet, in Berlin dürfe ein seit langem bestehender Sportplatz, der von Wohnbebauung umgeben ist, durch eine gerichtliche Entscheidung nicht mehr sonntags in der Ruhezeit

und auch in den Abendstunden genutzt werden bzw. der Einsatz von Trillerpfeifen sei untersagt worden. Sowohl die Sportverbände als auch der Deutsche Städtetag sind alarmiert und haben die Politik gebeten, die Sportanlagenlärmschutzverordnung zu überarbeiten.



Abb. 1: Rugby mit zunehmender Anziehungskraft – jetzt auch in Deutschland (Foto: Kuder)

Notwendige Anpassungen

Laut eines Referentenentwurfs des zuständigen BMUB, der zurzeit in der Ressortabstimmung ist, soll den Wünschen der Betreiber von Sportanlagen nach flexibleren Betriebszeiten teilweise entgegengekommen werden. Zum einen sollen die speziellen Immissionsrichtwerte für Ruhezeiten (morgens 6:00 – 8:00 Uhr und abends 20:00 – 22:00 Uhr, sonn- und feiertags 13:00 – 15:00 Uhr) aufgehoben werden. Zum anderen soll der Altanlagenbonus dahingehend konkretisiert werden, dass aus der Verordnung klarer ablesbar ist, bei welchen baulichen Veränderungen er entfällt. Schließlich sollen Immissionsrichtwerte für das neu geschaffene „Urbane Gebiet“ (MU) eingefügt werden.



Ob diese Änderungen ausreichen werden, die Lärmkonflikte rund um Sportanlagen zu befrieden, bleibt allerdings ungewiss. Gerade die Einführung eines erhöhten Lärmschutzniveaus im Urbanen Gebiet dürfte für die größeren Sportstadien kaum hilfreich sein, findet auf sie meist schon die Zwischenwertrechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Anwendung, die aber wiederum als Grenze das in MI-Gebieten geltende gegenüber dem MU-Gebiet niedrigere Lärmschutzniveau kennt. Ein Manko ist weiterhin die Heterogenität der Sportanlagen. Kleinere Sportfelder wie Bolzplätze etc. werden etwa von der 18. BImSchV in der Auslegung der Rechtsprechung nicht erfasst, sodass insoweit weiterhin eine gerichtliche Beurteilung des Einzelfalls notwendig ist mit allen Unsicherheiten, die gerichtlichen Verfahren immanent sind.

Neue Standorte?

Einig sind sich zwar alle Beteiligten, dass Sportausübung und Wohnen räumlich nicht getrennt werden sollen; weite Wege, um Sport auszuüben, sollen vermieden werden. Aber gilt dieses Dogma wirklich auch für die großen Sportarenen

für den Profisport? Die Nutzungen und auch die Lärmauswirkungen, die von Sportanlagen ausgehen, sind doch sehr unterschiedlich und hängen im Wesentlichen auch von der Anlagengröße ab. Etliche Betreiber großer Sportstadien erwägen und prüfen, ihre innenstadtnahen Anlagenstandorte, in die investiert werden muss, aufzugeben und stattdessen einen Neubau an der Stadtperipherie zu errichten. Vorbild ist hier sicherlich der Neubau der Allianz-Arena in München, errichtet weitgehend auf der grünen Wiese. Auch in solchen Fällen sind allerdings begleitende städtebauliche Planungen der Stadt notwendig, die es verhindern, dass durch nachträglich heranrückende Wohnbebauung in einigen Jahren die gleichen Lärmprobleme entstehen wie bei den Altstandorten. Ob bei den Städten so viel politische Kraft vorhanden ist, sich dem Siedlungsdruck zu widersetzen, erscheint zweifelhaft. Die weitere Entwicklung bleibt spannend!

Dr. Gernot Schiller
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht,
Berlin/München

vhw-Seminare

Sport-, Freizeit- und Kinderlärm

02. März 2017 in Stuttgart

30. März 2017 in München

10. Mai 2017 in Frankfurt am Main

07. November 2017 in Hamburg

Sport- und Freizeitveranstaltungen sowie der Besuch von Gaststätten mit Außengastronomie genießen einen hohen Stellenwert in der Gesellschaft. Gleichwohl sind sie häufig mit erheblichem Lärm verbunden, wodurch sich Entspannung und Ruhe suchende Personen belästigt fühlen. Betroffene sehen sich im Umfeld dieser Anlagen Lautsprecherdurchsagen, schreienden Sportlern oder Gästen, pfeifenden Zuschauern oder/und lärmintensiven Sportgeräten sowie einem hohen Verkehrsaufkommen bei hohen Besucherzahlen ausgesetzt.

Beschwerden und Klagen gegen von Kindertagesstätten und Kinderspielflächen ausgehenden Lärm führten vor einiger Zeit zur öffentlichen Diskussion über die Kinderfreundlichkeit unserer Gesellschaft. Im Ergebnis dessen erfolgte eine Reihe von Rechtsänderungen zur Privilegierung des von derartigen Einrichtungen ausgehenden Kinderlärms. Gleichwohl bestehen in der Praxis nach wie vor Schwierigkeiten bei der Bewältigung dieser Problemstellung.

Im Seminar werden die im Zusammenhang mit der Bauleitplanung, der Genehmigung und dem Betrieb von Sport- und Freizeitanlagen sowie Kindereinrichtungen auftretenden Lärmkonflikte, mit denen sich Gemeinden, Behörden, Anlagenbetreiber und Betroffene konfrontiert sehen, analysiert, die Rechtsgrundlagen (insbesondere die überarbeitete Freizeitlärm-RL) und aktuelle Rechtsprechung für deren Bewältigung in der Bauleitplanung, im Genehmigungsverfahren und im Vollzug sowie die bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten erörtert und praktische Tipps für deren Anwendung aufgezeigt.

Veranstaltungsorte:

2. März 2017: Sparkassenverband Baden-Württemberg, Stuttgart

30. März 2017: NH Hotel Deutscher Kaiser, München

10. Mai 2017: InterCity Hotel Frankfurt, Frankfurt am Main

7. November 2017: Empire Riverside Hotel, Hamburg

Ihre Referenten:

Günter Halama

Richter und stellvertretender Vorsitzender in dem für Bau- und Planungsrecht zuständigen 4. Revisionsssenat am Bundesverwaltungsgericht a. D.

Dr. Gernot Schiller

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Kanzlei Redeker, Sellner, Dahs (Berlin, Bonn, Brüssel, Karlsruhe, Leipzig, London); Schwerpunkte: öffentliches Bau- und Planungsrecht, Umweltrecht; diverse Publikationen, u. a. Kommentierung zur 18. BImSchV

Tagungsgebühren:

320,00 Euro für Mitglieder des vhw

385,00 Euro für Nichtmitglieder

140,00 Euro für Studenten (bis 27 Jahre mit Nachweis)

Weitere Informationen:

Tel.: 030/390473-340 oder Mail: fortbildung@vhw.de